

## Kopfläuse

Zunächst: **Keine Panik!** Kopflausbefall ist eine zwar unangenehme aber zumeist absolut harmlose Infektion. Jeder Mensch kann Kopfläuse bekommen. Es spielt keine Rolle, wie oft man sich wäscht und die Wohnung reinigt, denn Kopfläuse leben nicht vom „Schmutz“, sondern allein vom menschlichen Blut.

**Kopfläuse übertragen keine Krankheitserreger!** Sie können weder springen noch fliegen und werden zumeist bei **direktem Haar-zu-Haar-Kontakt** übertragen. Eine Übertragung über gemeinsam benutzte Kämmen, Bürsten und Textilien ist eher die Ausnahme. Kopfläuse verursachen lästigen Juckreiz. Durch Kratzen entstandene Wunden können sich entzünden.

## Was ist zu tun?

Kopflausbefall liegt vor, wenn auf dem Kopf mindestens eine lebende Laus vorhanden ist. Läuse sind flink und lichtscheu, so dass sie schwer zu finden sind. Erfolgsversprechender ist die Suche nach den weißlichen, etwa stecknadelkopf großen Eiern (*Nissen*), die seitlich am Haar kleben. Das Auffinden von Nissen zeigt an, dass auf diesem Kopf Läuse waren oder noch sind. *Lebende* Larven sind allerdings nur in Nissen enthalten, die in weniger als 1 cm Entfernung von der Kopfhaut vorgefunden werden.

### Praktisches Vorgehen:

- Suchen Sie nach Nissen. Kämmen Sie hierfür das Haar bei gutem Licht systematisch, Strähne für Strähne mit einem **Nissenkamm** durch. Besonders gründlich sind die Stellen an der Schläfe, um die Ohren und im Nacken zu durchsuchen. Verwenden Sie ggf. eine Lupe.
- Schäumen Sie das Haar mit Wasser und normaler Haarspülung ein und wiederholen Sie den Untersuchungsvorgang wie oben beschrieben
- Streichen Sie den Kamm auf einem Tuch aus und suchen Sie hier nach eventuell vorhandenen Läusen bzw. Nissen

Haben Sie

- Nissen mit einem Abstand bis zu 1 cm von der Kopfhaut und / oder
- lebende Läuse

gefunden, ist unverzüglich die Behandlung mit einem **zugelassenen Arzneimittel** (z.B. Infectopedicul®, Goldgeist forte®, Mosquito Läusechampoo®, Jacutin N Spray®) einzuleiten.

Für **enge Kontaktpersonen** (aus Familie, Kindereinrichtungen, Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen [gleiche Gruppe oder Klasse]) wird eine vorsorgliche Mit-Behandlung nicht grundsätzlich empfohlen, allerdings sollten sich diese Personen in jedem Fall **ärztlich** auf Kopflausbefall untersuchen lassen.

Nach §34 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) schließt festgestellter Kopflausbefall eine Betreuung oder eine Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung, bei der Kontakt zu den Betreuten besteht, aus (**Besuchs- bzw. Tätigkeitsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen**). Nach korrekt durchgeführter Erstbehandlung kann unter Beachtung und Durchführung der Folgebehandlungen eine **Wiederzulassung** erteilt werden. Ein ärztliches Attest ist *nicht* erforderlich, wohl aber eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten über die korrekt durchgeführte Behandlung (s. Rückseite)

Festgestellter Kopflausbefall ist unverzüglich der Leitung der **Gemeinschaftseinrichtung** (Kindergarten, Schule) mitzuteilen, die wiederum zur umgehenden namentlichen **Meldung** an das Gesundheitsamt verpflichtet ist.

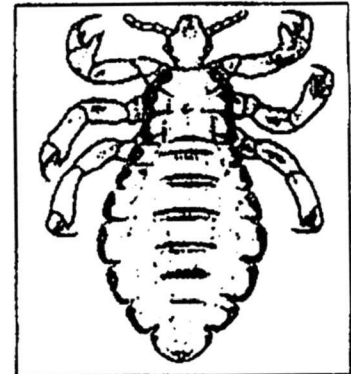


Abb. 1: Kopflaus

### Kopflaus

Die Kopflaus ist ein flügelloses, bis zu 3 mm großes Insekt (Abb. 1). Sie lebt auf dem behaarten menschlichen Kopf und ernährt sich von Blut, das sie nach einem Stich – aus der Kopfhaut saugt. Kopfläuse sind alle 2-3 Stunden auf das Saugen von Blut angewiesen, sonst trocknen sie aus und sterben spätestens nach 55 Stunden.

Das Weibchen der Kopflaus legt täglich mehrere Eier, deren Hülle (*Nisse*) sie im Bereich der Kopfhaut seitlich an der Haarwurzel festlebt (Abb. 2).

Nach etwa sieben Tagen schlüpfen die Larven, die sich innerhalb der nächsten zehn Tage zu geschlechtsreifen Kopfläusen entwickeln. Frühestens sieben Tage nach dem Schlüpfen der Larve kann die Laus auf einen anderen Menschen übergehen.

Nach dem Schlüpfen der Larven verbleiben die Nissen am Haar und entfernen sich mit dem Haarwachstum ca. 1 cm / Monat von der Kopfhaut.

**Nissen können noch Monate nach erfolgreicher Behandlung nachweisbar sein.**



Abb. 2: Nisse mit Larve

## Behandlung des Kopflaus-Befalls

Unbedingtes Minimal-Programm:

<b>TAG 1</b>
<b>1. Behandlung:</b> Behandlung mit zugelassenem Mittel gegen Kopfläuse gemäß Anleitung. „Nasses“ Auskämmen (der zuvor mit Haarpflegespülung eingeschäumten Haare) mit Nissenkamm
<b>TAG 5</b>
„Nasses“ Auskämmen (der zuvor mit Haarpflegespülung eingeschäumten Haare) mit Nissenkamm
<b>TAG 8, 9 oder 10</b>
<b>2. Behandlung: (wie Tag 1)</b>

Wünschenswerte erweiterte Behandlung (höhere Erfolgsquote):

<b>TAG 1</b>
<b>1. Behandlung:</b> Behandlung mit zugelassenem Mittel gegen Kopfläuse gemäß Anleitung. „Nasses“ Auskämmen (der zuvor mit Haarpflegespülung eingeschäumten Haare) mit Nissenkamm
<b>TAG 5</b>
„Nasses“ Auskämmen (der zuvor mit Haarpflegespülung eingeschäumten Haare) mit Nissenkamm
<b>TAG 8, 9 oder 10</b>
<b>2. Behandlung: (wie Tag 1)</b>
<b>TAG 13</b>
„Nasses“ Auskämmen (der zuvor mit Haarpflegespülung eingeschäumten Haare) mit Nissenkamm
<b>TAG 17</b>
Evt. letzte Kontrolle durch Haarpflegespülung und nasses Auskämmen der Haare mit Nissenkamm

### Unbedingt beachten:

Festgestellter Kopflausbefall bedingt für Gemeinschaftseinrichtungen ein **Besuchs- und Tätigkeitsverbot**.

Eltern sind verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich über den Kopflausbefall zu unterrichten.

Eine zweite Behandlung am Tag 8, 9 oder 10 ist zwingend erforderlich.

Nach der ersten – korrekt nach Anleitung durchgeführten – Behandlung kann die Gemeinschaftseinrichtung wieder besucht werden. Ein ärztliches Attest ist nur dann erforderlich, wenn es innerhalb von vier Wochen zu einem erneuten Kopflausbefall kommt.

Ärztliche Untersuchung aller engen Kontaktpersonen auf Kopflausbefall.

Nissen können nach erfolgreicher Behandlung über Monate nachweisbar sein. Nissen mit einem Abstand bis zu 1 cm zur Kopfhaut beachten (s. Text).

Die umgehende Verständigung der Gemeinschaftseinrichtung bzw. des Gesundheitsamtes hat zum Ziel, Maßnahmen zur **Verhinderung der Weiterverbreitung** bzw. zur Beseitigung des Kopflausbefalles in der Einrichtung zu ergreifen.

## Wie wird behandelt?

Läuse und Larven werden bei korrekter Behandlung mit wirksamen Mitteln sicher abgetötet. In den Nissen geschützt liegende Jungläuse (Embryonen) können die Behandlung jedoch überleben und als Larven ausschlüpfen. Deshalb sind ein erneutes Auskämmen am 5. Tag und – **zwingend!** – eine **zweite Behandlung am 8., 9. oder 10. Tag** nötig (s. auch Textkasten „Behandlung des Kopflaus-Befalls“, „Minimal-Programm“). Nur so werden alle Larven getötet, bevor sie mobil und geschlechtsreif werden.

Wünschenswert aber nicht zwingend ist eine zusätzliche Haarspülung und gründliches Auskämmen mit dem Nissenkamm am Tag 13 und evt. 17 (s. auch Textkasten „Behandlung des Kopflaus-Befalls“, „Wünschenswerte erweiterte Behandlung“)

Auf diese Weise behandelte Kinder können Gemeinschaftseinrichtungen (Kindergarten, Schule) direkt nach der ersten Behandlung *ohne ärztliches Attest* wieder besuchen. Die Durchführung der Behandlung ist mit Unterschrift der Eltern zu bestätigen (s. unten). Eine abschließende Kontrolluntersuchung nach ca. 14 Tagen ist angeraten. Treten Kopfläuse innerhalb von 4 Wochen erneut auf, ist die Behandlung durch ein **ärztliches Attest** zu bestätigen.

Die zugelassenen Arzneimittel sind rezeptfrei in Apotheken erhältlich. **Für Kinder bis 12 Jahre können die Mittel vom Arzt verordnet werden.** In diesem Fall trägt die Krankenkasse die Kosten, für ältere Kinder nicht.

Vorbeugende Mittel gegen Kopflausbefall gibt es nicht, auch wenn dies oft behauptet wird. Regelmäßiges, systematisches Durchsehen des mit Wasser und Spülung angefeuchteten Haars mittels Nissenkamm dient der Früherkennung beim eigenen Kind und damit dem Schutz aller Kinder in der Gruppe.

Bei Entzündung der Kopfhaut sollte ein Arzt zu Rate gezogen werden. Ansonsten spricht nichts gegen eine Behandlung durch die Eltern. Entscheidend ist, dass das Auskämmen des nassen Haars sorgfältig geschieht und die Gebrauchsanweisung des Läusemittels befolgt wird.

## Was geschieht mit den Gebrauchsgegenständen?

Da Kopfläuse sich nur auf dem menschlichen Kopf ernähren und vermehren können, sind Reinigungs- und andere Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung und dienen vorsorglich der Unterbrechung eventuell möglicher Übertragungsvorgänge:

- Kämme, Haarbürsten, -spangen und -gummis in heißer Seifenlauge reinigen
- Handtücher, Leib- und Bettwäsche wechseln und bei 60 ° C waschen
- Polster, Teppiche, Autositze gründlich absaugen
- Weitere Behandlungsmöglichkeiten: Lagerung der Gegenstände in einem geschlossenen Plastiksack bei Raumtemperatur über 3 Wochen bzw. tiefgefroren bei -18° für zwei Tage

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Telefon: 06421 – 405 – Durchwahl 4150 / 4157 / 4146 oder 4166.

↳ Coupon ausfüllen, abtrennen und in Kindergarten / Schule abgeben ↳

### Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse und Nissen gefunden.
- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse oder Läuseeier gefunden und habe den Kopf mit einem wirksamen Mittel, wie vorgeschrieben, behandelt. Ich versichere, dass ich die Haare am 5. Tag nass auskämmen werde und am 8. – 10. Tag eine zweite Behandlung durchführen werde.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_